

Saulgau  
Ausschuss

provis. 5. Sept. 1838  
5. 9. 1838. 1838.

Ihre Pflichtenverpflichtung vom 11. Dezember 1837

Die H. pflichtige gemüthliche  
Oberamt rücht dem Staat mit Pflichten  
Nicht-mittelst jedoch bejachtet von  
6. Dec. bekannt, das das Gericht sich  
gegen den Beschl. von R. v. M.,  
wenn der Bürger Ludwig Pfaffen  
als Pfandmündel mit Pflichten auf  
3. Josef ungeschult werden ist, be-  
stimmte Befehle gab, das über die  
Begründung auf den Pflichten  
stamm, das in feingebildeter  
Befugnisbestimmung zu entscheiden ist,  
kein Befehl gemacht, das gegen  
unzureichend wird, was die - das die  
sich nichtige Befugnis ist  
auf gerichtlich, sondern nur auf  
ein - und die selben Befugnis  
werden wird.

Es folgen jedoch jedoch die  
wird nur von dem Staat mit  
Pflichtenverpflichtung.

beschluss

Es folgt

1. Die Befugnis des Pfandmündel Mann mit gerichtlichen  
Ewändig Geldern auf die Pflichtenverpflichtung und die - das die  
2. Die Befugnis des Mann mit gerichtlichen





Transkript  
1838 am 3. Dezember - Auszug aus dem Stiftungsratsprotokoll

Saulgau  
Auszug aus dem Stiftungsrathsprotokoll vom 3. Dec. 1838

Das K. hochlöbliche gemeinschaftliche Oberamt, welchem der diesseitige Beschluss vom 14. December v. J. zur Bestätigung vorgelegt worden ist, hat unterm 5. Sept. d. J. erkannt:

Es seye der vom Schulmeister Hoch gegen die Aufstellung eines Instrumentalmusiklehrers in der Person des Conrad Stecher erhobene Beschwerde unter den vorliegenden Umständen keine weitere Folge zu geben und bleibe daher dem Stiftungsrath überlassen, hinsichtlich der Bestellung eines solchen Lehrers das Erforderliche einzuleiten.

In Folge dieses Erkenntnisses wird nun beschlossen:

1. Es seye unter Berufung auf die Beschlüsse vom 10. November 1837, welchem der BürgerAusschuss beigetreten ist, und 14. December g.(genannten) a. (Jahres) der Conrad Stecher von hier als Instrumentalmusiklehrer aufgestellt und habe er
2. eine jährliche Belohnung von dreißig Gulden, aus der Hospitalpflege zu beziehen.
3. Die Unterrichtsertheilung solle mit dem 1. Jänner 1839 anfangen und die Belohnung auch von diesem Tage an berechnet werden.
4. Die Dienstzeit des Musiklehrers wird auf drei Jahre festgesetzt und hat solche gleichfalls vom 1. Jänner 1839 zu beginnen.
5. Hohe Bestätigung dieses Beschlusses solle gehorsamst nachgesucht werden.

für den Auszug Ratsschreiberin Rosenstiel

Saulgau 3. 12. 1838.

Auszug  
aus  
dem Stiftungsrathsprotokoll vom 3. December 1838.

Das K. hochlöbliche gemeinschaftliche  
Oberamt, welchem der diesseitige Be-  
schluss vom 14. December v. J. zur Bestä-  
tigung vorgelegt worden ist, hat unterm  
5. Septembers d. J. erkannt:

Es seye der vom Schulmeister Hoch  
gegen die Aufstellung eines In-  
strumentalmusiklehrers in der  
Person des Conrad Stecher erho-  
bene Beschwerde unter den vor-  
liegenden Umständen keine wei-  
tere Folge zu geben und bleibe daher  
dem Stiftungsrath überlassen, hin-  
sichtlich der Bestellung eines sol-  
chen Lehrers das Erforderliche ein-  
zuleiten.

In Folge dieses Erkenntnisses wird nun  
beschlossen:

---

1. Es sage ich den Kaufmann auf die Briefe vom 10. November 1834, welche den Liegenheitsbrief beigekommen ist, und 14. Decembris d. a. des Comrad Stecker was sind alle Posten und die Missethater aufgestellt und haben zu
2. eine jährliche Befreiung von dreißig Gulden, und das gesetzlich zu befragen.
3. Die Abnahme der Befreiung sollte mit dem 1. Jänner 1839. anfangen und die Befreiung auf von diesem Tage an befreit werden.
4. Die Dienstreue der Missethater wird auf drei Jahre festgesetzt und hat selbe gleichfalls am 1. Jänner 1839. zu beginnen.
5. Jede Befreiung dieser Briefe sollte gesondert ausgeführt

5. Jede Befreiung dieser Briefe sollte gesondert ausgeführt werden.

für die Obere  
 Leffschick  
 Proveniens.

Quelle 1 a)



1838 am 17. Dezember gibt das Intelligenzblatt die Einrichtung einer Musikschule in Instrumentalmusik zum 1. Januar 1839 bekannt und fordert die Einwohnerschaft zu reger Teilnahme auf.

Saulgau. Um allen Jenen, welche Anlage, Lust und Liebe zur Musik haben, Gelegenheit zu geben, sich hierin unterrichten lassen zu können, hat der Stiftungsrath beschlossen: es seye in der Person des hiesigen Bürgers Conrad Stecher ein Lehrer in der Instrumental-Musik, vorerst auf drei Jahre, bestellt und habe dieser vom 1. Jänner 1839. an, in jeder Woche 4 Stunden öffentlichen Unterricht zu geben, ohne daß er von einem

der Zöglinge irgend eine Belohnung, oder ein Geschenk anzusprechen, oder anzunehmen beifügt wäre. Da jener Beschluß unterm 5. d. M. höhere, jedoch bedingte, Bestätigung erlangt hat; so bringt man dieses zur öffentlichen Kenntniß der hiesigen Einwohnerschaft und erwartet man von ihr, es werde diese förderliche Einrichtung nicht verkannt, wohl aber die männliche Jugend zur Theilnahme aufgemuntert werden.

Saulgau am 17. Dezbr. 1838.  
Stadtschultheißen-Amt.  
Rosenstiel.

Über den Erfolg dieses Aufrufs liegen keine weiteren Unterlagen vor. Der Wechsel von Ignaz Hoch zu Conrad Stecher als Instrumentalmusiklehrer wurde mit der schriftlichen Anerkennung der Protokollunterlagen vom 5. September 1838 durch beide betroffenen Personen vollzogen. Damit endete offiziell Hochs Dirigententätigkeit in der von ihm gegründeten Musikgesellschaft, der damaligen Stadtmusik. Es darf davon ausgegangen werden, dass sich seine Aktivitäten als Dirigent und Musiklehrer bereits beim Eintritt in die öffentliche Personaldiskussion im Jahr 1837 minimierten.

Aus einer Übersicht der Stadtmusik Bad Saulgau e. V. zu den Dirigenten und ihren Amtszeiten wird übernommen:

vor 1811	Matthäus Hoch *1766 †1811	Lehrer	Vater von Ignaz Hoch
1811 bis 1837	Ignaz Hoch *1791 †1873	Lehrer	Chordirigent 1819 Stadtzinkenist 1822 Gründung Musikgesellschaft
1837(1839) bis 1842	Conrad Stecher *1798 †1874	Tuchmacher	Instrumentalmusiklehrer ab 1839

Quelle 2 b)

Transkript

1841 am 5. März

Regierung des Donau Kreises erwartet erneut Äußerungen zum ehemaligen Stadtzinkenistendienst unter Schulmeister Hoch

Abschrift

Die Königl.-Württembergische Regierung  
des  
Donau Kreises  
an  
das K. Gemeinschaftl. Oberamt Saulgau

Das K. Gemeinschaftl. Oberamt wird in Betreff der Verfolgung des StadtzinkenistenDienstes zu Saulgau durch den dortigen Schulmeister Hoch bereits durch Erlaß des K. Katholischen Kirchenraths vom 20. v. Mts. beschieden worden seye.

Indem man dasselbe auf diese Verfügung hinweist, sieht man wegen der noch zu erteilenden Genehmigung der mit oberamtlichem Berichte vom 12.ten November 1838 vorgelegten stiftungsrätlichen Beschlüsse vom 10. November u. 14. Dezember 1837 in Beziehung auf die Belohnung der Gesang- u Musiklehrer aus Stiftungsmitteln weiterer Äusserung des Stiftungsrats entgegen, ob in der Zwischenzeit keine solchen Veränderungen eingetreten seyen, welche ihn zu Fassung eines anderen Beschlusses oder zu Modifikation des damals gefassten Veranlassung geben möchten. Über diesen zu fassenden Beschluss erwartet man unter dessen Vorlegung und unter Zurückgabe des Mitgeteilten weitere BerichtErstattung.

Ulm den 5. März 1841

NN

Dem gemeinschaft. Unteramte Saulgau zur Äusserung.

Saulgau den 11. Mai 1841

K. G. Oberamt

5. 3. 41.  
K. M. 765.

Erhöchste Die  
Königl. Württembergische Regierung  
des Kreis  
Donau Kreises  
des R. G. Commissariats Oberamt Saalgau.

Das R. G. Commissariat Oberamt wird in beauftragt die  
Ausfertigung des nachstehenden Beschlusses zu Saalgau durch  
den dortigen Schulmeister Josef Conrad durch Er-  
lass des R. G. Kreisamts Beschlusses vom 23. 7. 1841  
beschieden worden sei.

Indem man deshalb auf diese Ausfertigung für  
wahrhaftig sein muss und sich zu entsprechenden  
Genehmigung der mit oberschiedlichen Beschlüssen vom 12.  
März 1838. gegebenen schiedlichen Beschlüssen  
vom 10. März d. M. Dezember 1837. in beauftragt und  
der Befolgung der Gesetze und Vorschriften mit  
Pfeifenmitteln versehen Ausfertigung des Beschlusses  
wird anzuzeigen, ob in der Zeit keine  
solcher Veränderungen eingetreten seien, welche  
sich zu beauftragt sind werden Beschlüssen oder  
zu Modifikation des damals gegebenen Man-

ausfertigung geben müssen. Dessen Befehl zu  
beauftragt Beschlüssen nachher man sich dem  
Ausfertigung und unter Zustimmung des Kreis-  
amts mit dem Beschlüsse beauftragt.

Ursach am 5. März 1841.  
Julius  
Dank

Commissariat Oberamt Saalgau  
zur Ausfertigung.  
Saalgau am 11. März 1841.  
R. G. Oberamt  
Schüller

Quelle 1 a)



Transkript  
1841 am 20. April Katholischer Kirchenrat in Angelegenheit des Lehrers Hoch an das  
Oberamt Saulgau

Abschrift

Der  
Königliche Katholische Kirchenrath  
an  
das K. gemeinschaftliche Oberamt Saulgau

Aus den Akten, welche von der K. KreisRegierung hieher mitgetheilt wurden und aus weiter eingezogenen Erkundigungen hat die Oberschulbehörde entnommen, daß der Schulmeister Hoch in Saulgau, welcher von diesseits unterm 29. Januar 1820 gestattet wurde, die ZinkenistenStelle zu übernehmen, durch dieses Nebenamt mit seinen Gehülften in häufige Mißhelligkeiten gerathen, dadurch und durch seine Eigennützigkeit und Unvertragsamkeit das friedliche Zusammenleben mit der Bürgerschaft und die Achtung der Schulgemeinde umsomehr gestört worden sey, als auch seine Leistungen in der Schule den Anforderungen, die man an ihn als Lehrer zu machen berechtigt ist, nicht entsprochen.

Da nun überdem die Vorteile, welche man sich von der Übertragung der Zinkenistenstelle an den Schulmeister Hoch hinsichtlich der Beförderung der Musik und insbesondere des Kirchengesangs versprochen hatte, deshalb nicht erreicht wurden, weil Hoch auch als Stadtzinkenist seinen ob enden Pflichten nicht gehörig nachgekommen ist, und da es im Interesse der Schule daran gelegen ist, den Streitigkeiten zwischen Hoch und den dortigen Musikern, durch Aufhebung einer Verbindung, welche sich nicht ohne Schuld desselben als ungeeignet herausgestellt hat, ein Ende zu machen, so wird die Erlaubnis, welche dem Schulmeister Hoch unterm 29. Januar 1820 ertheilt wurde, die im Jahre 1819 übertragene ZinkenistenStelle beizubehalten, hiermit zurückgenommen, und das gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen beauftragt, dieses dem Stadtrath und dem Schulmeister Hoch zu eröffnen, u. wegen Niederlegung des erwähnten Nebenamts das Erforderliche zu verfügen.

Stuttgart den 20. April 1841  
NN

Für die Abschrift  
K. Oberamt  
NN

20. 4. 41.

Eröffnung

Denn

Königliche Preussische Regierung

an den R. gemeindefasslichen Obmann der Gemeinde

Erst den Akt, welche von der R. Preuss. Regierung zu  
 mitgeteilt worden sind und unter beigefügtem  
 Kundmachung hat die Obmannschaft zu erkennen, dass  
 der Preussische Staat in Preußen, welche von dem  
 am 29. Juni 1830. gestrichelt wurde, die Einkommen  
 Roll zu übergeben, durch diese Bekanntmachung ist mit  
 einem Gesetze in fünfzig Briefschaften gemacht,  
 dadurch sind durch seine Eigenständigkeit und Unver-  
 änderlichkeit der freiwillig Zusammenbau mit  
 der Bevölkerung und die Errichtung der Schulge-  
 meinde in Preußen gestanden sind, alle diese  
 seine Einrichtungen in den Schulen der Aufwendungen,  
 die man nun ist als Lehrer zu machen berechtigt  
 ist, nicht zu verzeihen.

Da nun überdies die Herrschaft, welche man sich zu  
 der Verwaltung der Einkommenrollen in der  
 Preussischen Staat hinsichtlich der Beförderung  
 der Schule und insbesondere der Dienstleistungen





Transkript

1841 am 29. Mai Kirchenstiftungsrat an Königl. gemeinschaftl. Oberamt Saulgau

Abschrift

An  
das Königl. Hochlöbl. gemeinschaftliche Oberamt  
dahier

erstattet man über das mitgetheilte hohe Regierungs-Dekret vom 11. d. M. die gehorsamste Anzeige, daß seit dem 10. Novembr. u. 14. Decbr. 1837, wo die stiftungsräthlichen Beschlüsse in Beziehung auf die Belohnung der Gesang- und Musiklehrer gefaßt worden, keine solche Veränderungen eingetreten seyen, welche den Stiftungs Rath zu Fassung eines anderen Beschlusses, oder zu Modifikation desselben Veranlassung gegeben hätten, dagegen haben die Verrichtungen des Musiklehrers Stecher erst am 1. Jänner 1839 begonnen, da seinem Dienstantritte die, von dem vormaligen Zinkenisten Hoch erhobene, nun aber völlig erledigte Beschwerde im Wege gestanden ist. Hienach geht die Dienstverrichtung des Stecher mit dem 1. Janr. 1842 zu Ende.

Was aber den Gesanglehrer Steuer betrifft, so haben die Funktionen desselben gleich nach Fassung des diesfallsigen Beschlusses begonnen und ist der Letztere vermöge hohen Regierungsdekrets vom 12. Janr. 1838 bestätigt worden. Danach wäre die Dienstzeit des Vokal-Musik-Lehrers bereits abgelaufen. So wurde aber dieselbe darum beibehalten und ein neuer Beschluss deshalb nicht gefasst, weil man seit Jahr u. Tag auf die Anstellung eines Präceptoratslehrers wartete u. dadurch jener Gesanglehrer, da Ersterer den Unterricht hierin zu ertheilen gehabt hätte, entbehrlich geworden wäre.

Nun ist die Präceptorats-Kaplanei bereits ausgeschrieben und ihre definitive Besezung steht täglich zu erwarten. Ist dies geschehen, so wird der Lehrer, wenn er Musikant ist, den Gesang-Unterricht selbst ertheilen, im anderen Falle aber wird ein weiterer, geeigneter Beschluss gefasst werden.

Mit vollkommenster Hochachtung verharrt  
Saulgau am 29. Mai 1841

StiftungsRath  
Stadtpfarrer  
NN  
Stadtschultheiß  
Rosenstiel  
NN, NN, NN, NN, NN, NN, NN





Erziehung's Schicksal nun im Jahr 1838.  
auf bekräftigt worden.

Demnach wäre die Hauptzeit  
des Taktel = Musik = Lehrens bereits  
abgelaufen. Es wäre, aber selbst  
sichem beibehalten und ein neues  
Lehrbuch selbst nicht gefast, weil  
man sich das n. sag. auf die An-  
stellung eines Präzeptorats bezogen  
wacht n. selbst zum Gesang-  
Lehren, da dessen von Naturist  
Jahre zu spielen gefast hätte,  
unbefähigt gewesen wäre.

Nun ist die Präzeptorats-Caplan  
bereits aufgegeben worden n. von selbst  
die Befähigung selbst selbst zu gewar-  
ten. Es wäre gefast, so wird  
der Caplan, wenn es Musikant ist,  
den Gesang = Naturist selbst spielen,  
im andern Falle aber wird ein weiser,  
gezügelter Lehrbuch gefast werden.

Mit allkärtester Gefühlsweise  
erfand

Kulgen am 29. Mai 1841.

Riffenings Call.

Karlshausen  
V. H. H. H.

Stadtschultheiß  
Herrmanns.

H. Br.

Gnant

Groß

H. H.

H. H.

H. H.

H. H.

H. H.

Quelle 1 a)

Transkript -  
1841 am 7. Mai Ratsprotokoll Seite 97 § 7  
Antrag auf Wiedereinführung eines Schülerfests mit Musikbeteiligung

Der Antrag des Kirchen (?) vom 30. v. M. das in Abgang gekommene Kinderfest wieder einzuführen wird gestellt.

Beschluss

1. Es solle von nun an wieder alle Jahre ein öffentliches Schülerfest stattfinden, nicht aber wie früher am 1. März, sondern je am 1. Juni und heuer erstmals am Tage nach den Schulprüfungen.
2. Die Geschenke der Stadt mit 6 krz und für jedes Kind sollen nicht am Tage der Prüfungen, sondern am Tage des Schülerfestes verabreicht und dadurch den Kindern ein Mittel zur mäßigen Zehrung an die Hand gegeben werden.
3. Zur Erhöhung dieser Feyer solle am FestTage in der Früh 4 Uhr Musik ertönen und um 8 Uhr sodann mit allen Schülern –von der Schule aus- in die Kirche gezogen werden.
4. Die Geistlichkeit seye zu ersuchen, am Festtage ein Hochamt zu halten.
5. Um 11 Uhr Vormittags sollen die Kinder in den Schulen sich wieder sammeln. Um 12 Uhr werden die Kinder aller Schulen im Oberamteihofe in Klassen eingetheilt und beginnt sodann –die türkische Musik voran- der Umzug durch die Stadt. Hierauf wird zur Schießstätte gegangen und frei die Kinder der Lust und dem Vergnügen überlassen.
6. Als Festordner werden aufgestellt: Die Herren Geistlichen: Bantle und Clos, der Obmann des BürgerAusschusses Feger, der Kaufmann Hoch, und die sämtlichen Mitglieder des Stadtraths.

Der Antrag des Kirchen (?) vom 30. v. M.  
" das in Abgang gekommene  
" Kinderfest wieder einzuführen  
" solle."  
wird gestallt.



- Lustspiel.
- 98.
- 1, Je falls von einem am meisten allen Tagen ein öffentlicher Schularfest stattfinden, nicht aber ein früher als am 1. May, spätestens am 1. Juny und gewöhnlich am Tage nach dem Fest der Pfingsten.
  - 2, Die Gesandten der Stadt mit 6. u. für jedes Kind sollen nicht am Tage der Pfingsten sondern am Tage des Schularfestes verabreicht und dadurch die Kinder ein Mittel zur nöthigen Beförderung an die Hand gebracht werden.
  - 3, Zu Beförderung dieser Tage sollen am Festtage in der Stadt 4. Uhr Musik ertönen und um 8. Uhr zuhause und allen Schülern - von der Schule aus - in die Kirche gezogen werden.
  - 4, Die Geistlichkeit soll zu erscheinen, auch Festtags ein Geschenk zu halten.
  - 5, Alle 11. Uhr Vorwittags sollen die Kinder in der Schule zum wieder zuhause. Um 1. Uhr werden die Kinder aller Schulen in Oberramstein Tags in Elfenberg versammelt und begiebt zuhause - in kürzester Musik zuhause - der Menge durch die Stadt. Hinreichend wird zur Beförderung gezogen und für die Kinder der Lust und der Vergnügen überlassen.
  - 6, Alle Festbesucher werden aufgefordert: ein geringes Geschenk: Brot und Obst, ein Bier oder ein wenig Ausprobieren zuhause, ein Bier oder ein wenig Ausprobieren zuhause, und ein geistliches Mitbringen der Stadt.